



Rat der
Europäischen Union

140997/EU XXVII. GP
Eingelangt am 16/05/23

Brüssel, den 16. Mai 2023
(OR. en)

9453/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0150(NLE)

UD 103
COLAC 49

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Mai 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 254 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika hinsichtlich der Änderungen der Anlagen 2 und 2A zu Anhang II des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 254 final.

Anl.: COM(2023) 254 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.5.2023
COM(2023) 254 final

2023/0150 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika hinsichtlich der Änderungen der Anlagen 2 und 2A zu Anhang II des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits zu vertretenden Standpunkt

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses des mit dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Assoziationsrates zu vertreten ist.

Mit diesem Beschluss erfolgt die zur Anpassung an die Fassung des Harmonisierten Systems (HS) von 2022 erforderliche Aktualisierung der Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen (im Folgenden „warenspezifische Ursprungsregeln“), sowie die hierfür erforderliche Ergänzung dieser Liste gemäß den Anlagen 2 und 2A zu Anhang II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen des Handelsübereinkommens (im Folgenden „Anhang II“).

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Assoziierungsabkommen EU-Zentralamerika

Mit dem Abkommen soll der bilaterale Handel zwischen der EU und Zentralamerika gefördert und dadurch der Prozess der regionalen Integration zwischen den Ländern der Region gestärkt werden. Das Abkommen wird seit dem 1. August 2013 mit Honduras, Nicaragua und Panama, seit dem 1. Oktober 2013 mit Costa Rica und El Salvador und seit dem 1. Dezember 2013 mit Guatemala vorläufig angewandt.

2.2. Der Assoziationsrat

Der Assoziationsrat beaufsichtigt die Verwirklichung der Ziele des Abkommens und überwacht dessen Umsetzung. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus dem Abkommen ergeben, und alle sonstigen bilateralen, multilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse sowie auch Vorschläge und Empfehlungen der Vertragsparteien zur Verbesserung der mit dem Abkommen geschaffenen Beziehungen. Gemäß Artikel 6 des Abkommens nimmt der Assoziationsrat seine Beschlüsse und Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien an. Gemäß Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe e empfiehlt der Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“, der die Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen hat, die Annahme durch den Assoziationsrat. Im Einklang mit Artikel 345 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv des Abkommens und Artikel 36 des Anhangs II des Abkommens kann der Assoziationsrat die Anlagen 2 und 2A ändern.

2.3. Der vom Assoziationsrat vorgesehene Rechtsakt

Der Assoziationsrat erlässt einen einzigen Rechtsakt:

Beschluss zur Änderung der Anlagen 2 und 2A zu Anhang II

Am 1. Januar 2022 wurde die Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren¹ (HS) geändert.

Die Vertragsparteien des Abkommens sind übereingekommen, dass es zur Berücksichtigung der Anpassungen an das HS 2022 erforderlich ist,

- die in Anlage 2 enthaltenen warenspezifischen Ursprungsregeln zu aktualisieren;
- Bemerkung 4 der Anlage 2A bezüglich Zolltarifnummern, die für die Waren der Kapitel 61 und 62 gelten, anzupassen.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, die Anlagen 2 und 2A zu Anhang II zu ändern, um sie an die Fassung des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) von 2022 hinsichtlich der warenspezifischen Ursprungsregeln einerseits und der Zolltarifnummern der Waren der Kapitel 61 und 62 im Rahmen der Jahreskontingente andererseits anzupassen.

Daher sollten Anlage 2 und Bemerkung 4 Absatz 1 Buchstaben c und d der Anlage 2A zu Anhang II des Abkommens geändert werden. Mit diesen Änderungen werden keine wesentlichen Änderungen der ausgehandelten Ursprungsregeln eingeführt.

Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien gemäß Artikel 345 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv des Abkommens, laut dem der Assoziationsrat die Anlagen 2 und 2A zu Anhang II des Abkommens ändern kann, verbindlich.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die vorgeschlagene Maßnahme deckt zwei Aspekte des Anhangs II ab.

Aktualisierung der warenspezifischen Ursprungsregeln zur Anpassung an das HS 2022

Die Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen, ist in Anlage 2 zu Anhang II enthalten. Diese warenspezifischen Ursprungsregeln wurden mit dem Beschluss Nr. 1/2020 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika vom 14. Dezember 2020 aktualisiert, um den Fassungen des Harmonisierten Systems (HS) von 2012 und 2017 Rechnung zu tragen. Diese sind nun aufgrund des HS 2022 veraltet.

Der Unterausschuss EU-Zentralamerika „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ hat sich darauf geeinigt, die warenspezifischen Ursprungsregeln zur Anpassung an das HS 2022 zu aktualisieren.

Aktualisierung der Zolltarifnummern der Waren der Kapitel 61 und 62 im Rahmen der Jahreskontingente für das HS 2022

In Anlage 2A zu Anhang II sollte nur die Bemerkung 4 Absatz 1 Buchstaben c und d ersetzt werden, um den durch das HS 2022 eingeführten Änderungen der warenspezifischen Ursprungsregeln für Waren der Kapitel 61 und 62 Rechnung zu tragen. Die Vertragsparteien des Abkommens sind übereingekommen, dass die Zolltarifnummern der Waren der Kapitel 61 und 62 im Rahmen der in Bemerkung 4 der Anlage 2A festgelegten Jahreskontingente angepasst werden müssen, um der Fassung des HS 2022 Rechnung zu tragen.

¹ „Internationales Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren“ der Weltzollorganisation, 1983.

Ein einziger Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt

Der vorgeschlagene Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika zu vertretenden Standpunkt betrifft die Änderungen der Anlagen 2 und 2A zu Anhang II des Abkommens.

Die Aktualisierung der warenspezifischen Ursprungsregeln im Einklang mit der alle fünf Jahre stattfindenden Aktualisierung des Harmonisierten Systems hat sich als bewährtes Verfahren der Europäischen Union erwiesen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundlagen

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die *„Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff *„rechtswirksame Akte“* erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber *„geeignet, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“*².

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Assoziationsrat ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, nämlich durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits, eingesetzt wurde.

Der Rechtsakt, in diesem Fall ein Beschluss, den der Assoziationsrat im Einklang mit Artikel 345 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv des Abkommens annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird nach Artikel 6 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundlagen

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.2.2. *Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Vorschlag betrifft die Umsetzung eines präferenziellen Handelsabkommens, das im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik geschlossen wurde, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.

Wesentlicher Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Akts betreffen die gemeinsame Handelspolitik der Union.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. **Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. **VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS**

Da der Rechtsakt des Assoziationsrates zu einer Änderung der Anlagen 2 und 2A zu Anhang II des Abkommens führen und der Umsetzung von Anhang II des Abkommens dienen wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika hinsichtlich der Änderungen der Anlagen 2 und 2A zu Anhang II des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2012/734/EU des Rates³ geschlossen. Gemäß Artikel 353 Absatz 4 des Abkommens wird Teil IV des Abkommens seit dem 1. August 2013 zwischen der Union und Nicaragua, Honduras und Panama, seit dem 1. Oktober 2013 zwischen der Union und El Salvador und Costa Rica und seit dem 1. Dezember 2013 zwischen der Union und Guatemala vorläufig angewandt.
- (2) Gemäß Artikel 345 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv des Abkommens und Anhang II Artikel 36 des Abkommens, der die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen betrifft, kann der mit Artikel 4 des Abkommens eingesetzte Assoziationsrat beschließen, die Bestimmungen der Anlagen zu Anhang II zu ändern.
- (3) Der Assoziationsrat soll einen Beschluss zur Änderung von Anlage 2 (Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen) und von Anlage 2A (Ergänzung der Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen) zu Anhang II annehmen, der auf dem Harmonisierten System (HS) von 2017 beruht, um die warenspezifischen Ursprungsregeln an das aktualisierte, seit 2022 geltende Harmonisierte System anzugleichen. Diese Angleichung umfasst die mit dem HS 2022 eingeführten Änderungen der warenspezifischen Ursprungsregeln der Anlage 2 und die Änderung der Bemerkung 4 Absatz 1 Buchstaben c und d betreffend die Waren der Kapitel 61 und 62 der Anlage 2A. Aus Gründen der Klarheit und unter Berücksichtigung der

³ Beschluss 2012/734/EU des Rates vom 25. Juni 2012 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits und die vorläufige Anwendung des Handelsteils (Teil IV) (ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 1).

Anzahl der in Anlage 2 erforderlichen Änderungen sollte diese Anlage vollständig ersetzt werden. In Anlage 2A zu Anhang II sollte nur Bemerkung 4 ersetzt werden.

- (4) Da der Beschluss für die Union Rechtswirkung hat, ist es zweckmäßig, den im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf für einen Beschluss, der dem vorliegenden Beschluss als Anhang 1 beigelegt ist.

Artikel 2

Nach seiner Annahme wird der in Artikel 1 genannte Beschluss des Assoziationsrates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin